

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volmer und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/5664 —**

**Konsequenzen aus dem Rheinmetall-Prozeß**

*Der Bundesminister für Wirtschaft – IV B 4 – 10 17 82/16 – hat mit Schreiben vom 4. Juli 1986 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Bundesregierung aus dem Ergebnis des Strafprozesses gegen Herrn Dr. F. u. a. Angehörige der Firma Rheinmetall?

Ob und ggf. welche Konsequenzen aus dem Ergebnis des Strafprozesses gegen Angehörige der Firma Rheinmetall zu ziehen sind, kann erst entschieden werden, wenn die schriftlichen Urteilsgründe vorliegen.

2. Beabsichtigt die Bundesregierung weiterhin, die Strafvorschrift im Kriegswaffenkontrollgesetz zu ändern und die derzeitige Mindeststrafhöhe zu halbieren?

Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffen- gesetzes (Drucksache 10/1748), in dem eine parallele Herabsetzung der Mindeststrafe für Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz und bestimmte Verstöße gegen das Waffengesetz vorgeschlagen wird, ist mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu dem Bundestag zur Beschlusffassung zugeleitet worden.

Bei diesem Verfahrensstand ist die weitere Entscheidung über den Gesetzentwurf Sache des Bundestages.

Die Bundesregierung hält ihren Gesetzesvorschlag nach wie vor für richtig, damit die Strafverfolgungsbehörden in Bagatelfällen

über angemessene Lösungsmöglichkeiten verfügen (vgl. hierzu Antwort der Bundesregierung auf die Frage des Abgeordneten Schily, Plenarprotokoll – 10. Wahlperiode – S. 4822 – zu Frage 57 sowie Antwort auf die Frage des Abgeordneten Gansel, Plenarprotokoll – 10. Wahlperiode – S. 5171 – zu Frage 21 sowie Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schwenninger und der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 10/2955 –, insbesondere dort zu den Fragen 5.6, 5.7 und 5.8).

In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf hat die Bundesregierung jedoch erklärt, daß sie keine Bedenken habe, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Frage zu prüfen, ob und inwieweit bei Kriegswaffenexporten ohne Genehmigung die z. Z. geltende Mindeststrafe von einem Jahr beibehalten werden sollte (vgl. Drucksache 10/1748, S. 54).

3. Liegen der Bundesregierung nunmehr „Erkenntnisse vor, die im Rahmen der personen- und handlungsbezogenen Zuverlässigkeitssprüfung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz Grund zu der Annahme bieten, daß die erforderliche Zuverlässigkeit“ der Verantwortlichen der Firma Rheinmetall fehlt (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sprung auf die Fragen des Abgeordneten Klose, Plenarprotokoll vom 24. Februar 1984)?

Nach den Vorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine der in § 6 Abs. 2 Nr. 2 KWKG genannten Personen die für die beabsichtigte Handlung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Bei den zwischenzeitlichen Anträgen der Firma Rheinmetall hat diese personen- und handlungsbezogene Zuverlässigkeitssprüfung keinen Grund zu der Annahme ergeben, daß eine der im Gesetz genannten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besessen hat.

4. Warum hat die Bundesregierung nicht bereits 1978, nachdem sie Kenntnis hatte von Unregelmäßigkeiten im Bereich der Exporttätigkeit des Unternehmens, die Genehmigung zur Produktion von Kriegswaffen widerrufen?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Im übrigen kann aus dem Bekanntwerden etwaiger Unregelmäßigkeiten im Exportbereich nicht ohne weiteres ein Indiz für die Unzuverlässigkeit hinsichtlich der Produktion von Kriegswaffen hergeleitet werden; es kommt auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalls an.

- 5.1 Wann erhielt die Bundesregierung Kenntnis von den sogenannten Umwegausfuhren der Firma Rheinmetall nach Saudi-Arabien?
- 5.2 Wann erhielt die Bundesregierung Kenntnis von den sogenannten Umwegausfuhren der Firma Rheinmetall nach Argentinien?

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Bundesregierung im Juni 1980 mitgeteilt, daß die Staatsanwaltschaft

Düsseldorf Ermittlungen gegen Angehörige der Firma Rheinmetall im Zusammenhang mit Exporten von Rüstungsgütern aufgenommen hat; seitdem hat die Bundesregierung Informationen über die hier angesprochenen Fälle.

- 5.3 Wann erhielt die Bundesregierung Kenntnis von den sogenannten Umwegausfuhren der Firma Rheinmetall nach Südafrika?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

- 5.4 Hat es nach der Anklage der Staatsanwaltschaft Düsseldorf – Az.: 810/8 Js 489/80 – weitere Umwagausfuhren der Firma Rheinmetall gegeben, und wann hat die Bundesregierung ggf. davon erstmals Kenntnis erhalten?

Der Bundesregierung ist seit 1982 bekannt, daß die Staatsanwaltschaft Düsseldorf in zwei weiteren Fällen gegen Angehörige der Firma Rheinmetall im Zusammenhang mit dem Export von Rüstungsgütern ermittelt.

6. Wie lange dauert im Normalfall die Bearbeitung eines Exportantrags für die Ausfuhr von Waren, die nach dem Außenwirtschaftsgesetz genehmigungspflichtig sind, in Länder außerhalb der NATO? Wie lange dauert normalerweise die Genehmigungsprüfung für Kriegswaffen?

Die Bearbeitungsdauer von Exportanträgen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz ist – entsprechend dem Grundsatz der Einzelfallprüfung – von verschiedenen Faktoren abhängig, wie zum Beispiel Art und Umfang des Ausfuhrvorhabens, Empfänger, Empfängerland oder auch Arbeitsanfall bei den beteiligten Stellen.

7. Trifft es zu, daß im Falle der Firma Rheinmetall die Genehmigung für den Export einer Munitionsfüllanlage für große Kaliber noch am Tag der Antragstellung, nämlich dem 13. Dezember 1977, für das angebliche Bestimmungsland Paraguay erteilt wurde?

Ja; es handelte sich lediglich um die Erneuerung einer bereits früher erteilten Genehmigung, deren Gültigkeitsdauer inzwischen abgelaufen war.

8. Trifft es zu, daß die brasilianische Regierung die Bundesregierung bereits im Juni 1978 darüber informierte, daß die in Frage 7 erwähnte Anlage nicht für Paraguay bestimmt war, sondern vom Hafen Paranagua aus nach Durban verschifft wurde? Wie hat die Bundesregierung auf diese Nachricht reagiert?

Es trifft zu, daß die Bundesregierung Mitte 1978 diese Information erhielt.

Sie hat daraufhin umgehend die gebotenen Maßnahmen (u. a. Außenwirtschaftsprüfung) zur Klärung des Vorgangs eingeleitet.

9. Trifft es zu, daß dennoch das Auswärtige Amt noch am 14. November 1978 dem Export von Ersatzteilen für die in Frage 7 erwähnte Munitionsfüllanlage zustimmte?

Das Auswärtige Amt hat am 14. November 1978 dem Antrag „Export einer apparautebautechnischen Ersatzausrüstung für Werke der chemischen Industrie, Teile für eine Munitionsfüllanlage“ nach Paraguay zugestimmt. Für einen Zusammenhang mit einem Umgehungsgeschäft gab es keine erkennbaren Anhaltspunkte.

10. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem Rheinmetall-Prozeß und den dort gewonnenen Erkenntnissen hinsichtlich der Genehmigung von Rüstungslieferungen und der Fortführung von Koproduktionen mit den Firmen und Regierungen, die nachweislich falsche Endverbleibserklärungen ausgestellt haben?

Hinsichtlich etwaiger Konsequenzen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

In die Prüfung der Zuverlässigkeit (vgl. auch Antwort zu Fragen 3 und 4) sind auch etwaige Verstöße gegen Endverbleibserklärungen einzubeziehen; dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.